

De Vorsprach. Her Bager gynne gy et my  
mit Gemacke: (r) edder schall icht ju aßwin-  
nen mit Land = Recht?

De Ding Vagt. Gy schölen idt my mit Recht  
aßwinnen.. (s)

Schop blive buten de Acht, und Bin-  
nart, in Biglot, d. v.) hier auch sonder-  
lich durch das folgende/ de syne Rede  
unde Wort holdē Kunde/welche For-  
mulman von den Vorsprachen or-  
dentlich zu gebrauchen pßag / nach sol-  
chem Verstande ser erläutert wird.  
(Richtst. g. C. 3.) Woraus dann/  
daß man ehedem eingeschlossene Zal-  
der Vorsprachen so gar auch bey den  
Unter, Gerichten gehabe / und daß  
die Partheyen solche zur Obwaltung ih-  
rer Sachen / nicht anders / denn mit-  
telst eines mündlich erteilten Advoca-  
torii erhalten können zulänglich er-  
folget. Dagegen aber nachhero selbst  
bey den Ober, Gerichte/ jeden zu Recht  
kreitenden Theilen erlaubet ist / durch  
andere weitige Advocaten / zu deren  
Wissenschaft sie ein Vertrauen ha-  
ben ihre Angelegenheiten vortragen zu  
lassen / (L. G. D. P. II. T. 1. §. 1. u. 2.)  
auch die Advocatoria weiter nicht / als  
auß. rordenlich / und in etwa vor-  
fallenden armen Sachen verfüget  
werden / oder bey den Unter, Instan-  
zen nur eine bloße Anweisung / statt des-  
ren beschehen indgte.

(r) One Rechts Sörmlichkeiten

der sonst gewöhnlichen Fragen/oder  
einer zu bestellenden Versicherung  
vor des Richters Gewette; und die  
allenfalls zu erlegende Succum-  
bung: Seldet / auch demnächst / und  
daß die Haupt, Person / in so fern ich  
sie etwan / one schriftliche Vollmache  
sonsten noch verrete / alles genem-  
halten werde. (Richt. Seich. C. 3.  
Land R. L. art. 61. Dittmars. L. R.  
art. 13. §. 2. R. Verordn. v. Brück  
Geld. d. 2. 1675. v. des Formulars /  
verwiffeln unde verbörgen x. und  
L. G. D. P. II. T. 8. In Ansehung desse  
diese Rede nicht so wol von einē bloßen  
Vorsprachen / deñ vielmor von einem  
solchen zu verstehen / der hiebenebē noch  
die aufgetragene Vollmache in der  
zu verhandelnden Sache / über sich ge-  
nommen. Dergleichen Anwälde dan die  
den Gerichten Vorgesetzte / wann sie selb-  
ber darin Kläger werdē ihres Standes  
halber billigst zu bestellen haben. (Aut.  
ut ac illustr. Coll. V. T. 26 L. 3. C. ubi  
Senat. vel clarissimi conv. Glossa im  
Land R. L. III. art. 30. und im Lehr  
R. c. 6. 8.)

(s) Nachden vorher bemerckten  
Gebräuchen. Wobey ich nur kürz-  
lich